

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Heimatvertriebene

(22. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung
des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahme-
ländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflücht-
linge in Berlin

- Nr. 3905 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Kuntscher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Nr. 3905 der Drucksachen — mit den aus
der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen
zuzustimmen.

Bonn, den 10. Juni 1953

Der Ausschuß für Heimatvertriebene

Dr. Kather
Vorsitzender

Kuntscher
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern
und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin
— Nr. 3905 der Drucksachen —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Heimatvertriebene
(22. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Kreditermächtigung

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel bis zur Höhe des Betrages von 225 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

II. Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern

§ 2

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Gesetzes über den Lastenausgleich [Lastenausgleichsgesetz] vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —) im Rechnungsjahr 1952 zur Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens am 1. April 1956, 1. Oktober 1956, 1. April 1957 und 1. Oktober 1957 zurückzuzahlen. Mit den Teilbeträgen sind dem Bund die ihm aus der Beschaffung der Mittel gemäß § 1 erwachsenen Aufwendungen, soweit sie auf den betreffenden Teilbetrag entfallen, zu er-

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Kreditermächtigung

§ 1

unverändert

II. Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern

§ 2

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Gesetzes über den Lastenausgleich [Lastenausgleichsgesetz] vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —) im Rechnungsjahr 1953 zur Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens am 1. April 1957, 1. April 1958, 1. April 1959 und 1. April 1960 zurückzuzahlen. Die Rückzahlungen werden auf die nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe in den Jahren 1963 bis 1966 bereitzustellenden Beträge angerechnet.

Entwurf

statten. Die Rückzahlungen werden auf die nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellenden Beträge nicht angerechnet.

§ 3

(1) Der Ausgleichsfonds hat den ihm nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Durchführung des Wohnungsbaus für die nach der Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom ... 1952 (Bundesgesetzbl. I S. ...) umzusiedelnden Personen den nachstehend aufgeführten Ländern zusätzlich zu den nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bereitzustellenden Mitteln als Darlehen in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

Baden-Württemberg	54 000 000 DM
Bremen	2 000 000 DM
Hamburg	8 000 000 DM
Hessen	12 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	116 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	8 000 000 DM.

(2) Die Darlehensbeträge sind vom Ausgleichsfonds den in Absatz 1 bezeichneten Aufnahmeländern auf Abruf entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlen.

§ 4

Der nach § 2 Abs. 1 vom Bund dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellte Betrag kann vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts jeweils insoweit beim Bund abgerufen werden, als die Darlehensbeträge beim Ausgleichsfonds von den Ländern nach § 3 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

§ 5

(1) Die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Aufnahmeländer sind verpflichtet, bis spätestens zum 30. September 1953 für je 8000 Deutsche Mark der ihnen gemäß § 3 zur Verfügung gestellten Mittel den bezugsfertigen Bau einer Wohnung für die Aufnahme von Umsiedlern nachzuweisen und jeweils bei Bezugsfertigkeit der Wohnungen eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Umsiedlern unter Zugrundelegung von vier Personen je Wohnung gemäß Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 3

(1) Der Ausgleichsfonds hat den ihm nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Durchführung des Wohnungsbaus für die nach der Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 12. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 26) umzusiedelnden Personen den nachstehend aufgeführten Ländern zusätzlich zu den nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bereitzustellenden Mitteln als Darlehen in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

Baden-Württemberg	54 000 000 DM
Bremen	2 000 000 DM
Hamburg	8 000 000 DM
Hessen	12 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	116 000 000 DM.
Rheinland-Pfalz	8 000 000 DM.

(2) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

(1) Die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Aufnahmeländer sind verpflichtet, bis spätestens zum 30. September 1953 für je 8000 Deutsche Mark der ihnen gemäß § 3 zur Verfügung gestellten Mittel den bezugsfertigen Bau einer Wohnung für die Aufnahme von Umsiedlern nachzuweisen und jeweils bei Bezugsfertigkeit der Wohnungen eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Umsiedlern unter Zugrundelegung von vier Personen je Wohnung gemäß Verordnung zur Um-

Entwurf

aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom ... 1952 (Bundesgesetzbl. I S. ...) aufzunehmen.

(2) Die Länder haben vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der technischen und finanziellen Abwicklung des Wohnungsbaus dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 6

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung der vom Ausgleichsfonds den Ländern zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 des Lastenausgleichsgesetzes und nach den geltenden Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

III. Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

§ 7

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1952 zur Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) in Berlin den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark bis längstens am 1. April 1958 zurückzuzahlen. Mit den Teilbeträgen sind dem Bund die ihm aus der Beschaffung der Mittel gemäß § 1 erwachsenen Aufwendungen, soweit sie auf den betreffenden Teilbetrag entfallen, zu erstatten. Die Rückzahlungen werden auf den nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes zu schaffenden Härtefonds angerechnet.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

siedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 12. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 26) aufzunehmen. Sollte die Vollfinanzierung nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 erwähnte Frist für einzelne Länder bis zum 31. März 1954 zu verlängern.

(2) Die Länder haben vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der Fertigstellung des Wohnungsbaus dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 6

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung der vom Ausgleichsfonds den Ländern zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 des Lastenausgleichsgesetzes, den dazu ergehenden Vorordnungen und nach den geltenden Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

III. Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

§ 7

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1953 zur Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) in Berlin den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark bis längstens am 1. April 1961 zurückzuzahlen. Die Rückzahlungen werden auf den nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes zu schaffenden Härtefonds angerechnet.

Entwurf

§ 8

(1) Der Ausgleichsfonds hat den ihm nach § 7 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Durchführung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge dem Land Berlin als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Darlehensbetrag ist vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin auf Abruf entsprechend dem Baufortschritt auszuführen.

§ 9

Der nach § 7 Abs. 1 vom Bund dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellte Betrag kann vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes jeweils insoweit beim Bund abgerufen werden, als der Darlehensbetrag beim Ausgleichsfonds vom Land Berlin nach § 8 Abs. 2 in Anspruch genommen wird.

§ 10

(1) Das Land Berlin hat spätestens bis zum 31. Dezember 1953 den Nachweis zu erbringen, daß von der Gesamtzahl der im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten öffentlich geförderten Wohnungen ein bestimmter Anteil an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden ist. Dieser Anteil hat mindestens dem Verhältnis zu entsprechen, in dem der Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zu dem Gesamtbetrag der öffentlichen Förderungsmittel steht, die für die im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten Wohnungen bewilligt worden sind. Dabei können Wohnungen, die im Kalenderjahr 1952 fertiggestellt und ab 1. Oktober 1952 an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden sind, angerechnet werden.

(2) Das Land Berlin hat vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der technischen und finanziellen Abwicklung des Wohnungsbaus zugunsten der Sowjetzonenflüchtlinge dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung des vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Darlehens-

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

(1) Das Land Berlin hat spätestens bis zum 31. Dezember 1953 den Nachweis zu erbringen, daß von der Gesamtzahl der im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten öffentlich geförderten Wohnungen ein bestimmter Anteil an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden ist. Dieser Anteil hat mindestens dem Verhältnis zu entsprechen, in dem der Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zu dem Gesamtbetrag der öffentlichen Förderungsmittel steht, die für die im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten Wohnungen bewilligt worden sind, **soweit nicht gemäß § 11 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.** Dabei können Wohnungen, die im Kalenderjahr 1952 fertiggestellt und ab 1. Oktober 1952 an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden sind, angerechnet werden.

(2) Das Land Berlin hat vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und **der Fertigstellung** des Wohnungsbaus zugunsten der Sowjetzonenflüchtlinge dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung des vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Darlehens-

Entwurf

betrages, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich sinngemäß nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 in Verbindung mit § 301 des Lastenausgleichsgesetzes und nach den hierzu geltenden Richtlinien des Bundesausgleichsamtes.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes in Kraft.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

trages, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich sinngemäß nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 in Verbindung mit § 301 des Lastenausgleichsgesetzes, **den dazu ergehenden Verordnungen** und nach den hierzu geltenden Richtlinien des Bundesausgleichsamtes.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes * Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 13

entfällt